

RS Vwgh 1996/9/26 96/19/2244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/19/2245

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/01/26 93/01/1372 2

Stammrechtssatz

Ist der Vertreter des Bf zur Beschwerdeerhebung ermächtigt, so hindert der Umstand, daß diesbezüglich auf Grund eines Versehens nicht noch vorher ein Kontakt mit dem Bf hergestellt werden konnte, nicht daran, die Beschwerdefrist einzuhalten. (Hinweis E 29.4.1993,93/12/0030-0035).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996192244.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at